

 Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Klima- und Umweltschutz,  
Regionen und Wasserwirtschaft

[bmluk.gv.at](http://bmluk.gv.at)

Sektion I - Recht

**Anita Pegrisch**  
Sachbearbeiterin

[anita.pegrisch@bmluk.gv.at](mailto:anita.pegrisch@bmluk.gv.at)  
+43 1 71100 606871  
Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn  
Dr. Florian Philapitsch, LL.M.  
Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Geschäftszahl: 2026-0.233.184

Ihr Zeichen: 2026-000.366-18/4 VR-  
HVD

## **EntschlieÙung vom 16. Februar 2026 betr. Maßnahmenpaket des Landes zur Vorsorgeabklärung der Luftqualität (Asbest)**

Sehr geehrter Herr Dr. Philapitsch, LL.M!

Für Ihr Schreiben betreffend die EntschlieÙung des Burgenländischen Landtages vom 16. Februar 2026 hinsichtlich „MaÙnahmenpaket des Landes zur Vorsorgeabklärung der Luftqualität (Asbest)“, welches vom Bundeskanzleramt im März 2026 an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) weitergegeben wurde, bedanke ich mich recht herzlich.

Vorab ist festzuhalten, dass aus Sicht des BMLUK keine gesetzlichen Lücken in Bezug auf die Gewinnung, die Verwendung sowie das Inverkehrbringen von asbesthaltigen Materialien bestehen. Es gibt bereits mehrere Rechtsinstrumente, um Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt in diesem Zusammenhang zu adressieren: dazu zählen das Mineralrohstoffgesetz, das Produktsicherheitsrecht, das Chemikalienrecht sowie arbeitnehmer- und arbeitnehmerinnenschutzrechtliche Regelungen.

So muss gemäß dem – im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen liegenden – Mineralrohstoffgesetz, der für den Schotterabbau verantwortliche Unternehmer das betreffende Gestein entsprechend analysieren und hat die Ergebnisse der zuständigen Genehmigungsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) mitzuteilen. Es liegt in der Verantwortung des Unternehmers, mögliche gesundheitsschädliche Stoffe (z. B. Asbest) im Vorfeld auszuweisen, da diese nach dem Stand der medizinischen und sonstigen Wissenschaften eine Gefährdung für Leben und Gesundheit darstellen können. Die zuständige Behörde kann dementsprechend den Abbau genehmigen oder untersagen bzw.

besteht zudem seitens der zuständigen Behörden auch die Möglichkeit, erforderlichenfalls nachträglich Auflagen zu erteilen, wenn dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist.

Des Weiteren kann auf Basis des – in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) fallenden – Produktsicherheitsgesetzes 2004 das Inverkehrbringen asbesthaltiger Produkte, denen Asbestfasern nicht absichtlich zugesetzt wurden („Naturvorkommen“), untersagt werden.

Ebenfalls im Zuständigkeitsbereich des BMASGPK liegen die Bestimmungen hinsichtlich des Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutzes. In Österreich regelt die Grenzwertverordnung 2025 (basierend auf dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) den Arbeitsplatzgrenzwert für Asbest, der gesundheitliche Risiken für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer minimieren soll. Die Verordnung enthält zudem detaillierte Risikominderungsmaßnahmen für Asbestarbeiten, darunter Meldepflicht, Gefahrenbeurteilung, Schutzmaßnahmen, Arbeitspläne, Messvorschriften und spezielle Schulungen für Beschäftigte. Ziel ist es, die Exposition gegenüber Asbest am Arbeitsplatz so gering wie möglich zu halten.

Asbest ist in der EU gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008 über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) harmonisiert als krebserregend (Kategorie 1A) und organschädigend (STOT RE 1) eingestuft. Die klassischen Asbest-Mineralformen, wie sie auch im Burgenland natürlich vorkommen, fallen darunter. Für die Einstufung von Gemischen sind generische Konzentrationsgrenzen relevant (bei Karzinogenität Kategorie 1A/1B typischerweise 0,1 Masse-% als Schwelle zur Einstufung). Daraus folgt: Sofern die asbesthaltigen Gesteine als Stoffe/Gemische in Verkehr gebracht werden, muss deren Gefährlichkeit sichtbar kommuniziert werden. Die untersuchten Proben aus dem Burgenland wiesen Asbestgehalte deutlich über dem maßgeblichen Konzentrationsgrenzwert für Karzinogenität von 0,1 Masse-% auf.

Dessen ungeachtet besteht im Rahmen der REACH-Verordnung ein harmonisiertes Verbot für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbestfasern sowie von Produkten, denen Asbest absichtlich zugesetzt wurde. Ausgenommen davon sind Produkte, die Asbestfasern unbeabsichtigt enthalten, etwa durch natürliche Vorkommen.

Es handelt sich bei abgebauten mineralischen Rohstoffen um Stoffe natürlichen Ursprungs, die nach Anhang V REACH von der Registrierung ausgenommen sind, sofern sie nicht chemisch verändert sind. Für diese Stoffe ist kein Registrierungsdossier mit Stoffidentitätsprofil (Zusammensetzung des Stoffes) nach REACH erforderlich. Unabhängig davon können auch die generischen Beschränkungen des Anhang XVII REACH Eintrag 28 für asbesthaltige Stoffe und Gemische relevant werden. Dieser Eintrag regelt den Verkauf an

die breite Öffentlichkeit von krebserzeugenden Stoffen und Gemischen der Kategorie 1A und 1B, wenn die maßgeblichen Konzentrationsgrenzen im Einzelfall überschritten werden (Anhang VI Teil 3 CLP); es liegt daher auf der Hand, dass diese Einordnung bei naturbelassenen Materialien für die Vollzugspraxis herausfordernd ist – besonders wenn diese nach REACH nicht registrierungspflichtig sind. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Abgabe solcher Stoffe und Gemische an gewerbliche Anwender im Rahmen dieses Eintrags erlaubt ist.

Nationale Vorschriften, die von harmonisierten Regelungen, wie der REACH-Verordnung, abweichen, sind grundsätzlich unzulässig.

Festzuhalten ist auch, dass das österreichische Chemikaliengesetz 1996, das die flankierenden Durchsetzungsmaßnahmen für die REACH- und CLP-Verordnung festlegt, sich kompetenzrechtlich auf die Kompetenztatbestände „Handel, Gewerbe und Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) und „Warenhandel mit dem Ausland“ (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG) stützt. Das Chemikaliengesetz 1996 und die darauf beruhenden Verordnungen bieten daher keine rechtliche Handhabe, die „Gewinnung“ von asbesthaltigem Schotter zu regeln.

Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass der Eintrag von im Burgenland natürlich vorkommendem Asbest in die Umwelt durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen verhindert hätte werden können. Etwa bietet das Mineralrohstoffgesetz (MinroG) die Grundlage, den Abbau (Gewinnung) von asbesthaltigem Gesteinsmaterials nicht oder nur unter strengen Auflagen zu genehmigen.

Mit besten Grüßen

21. April 2026

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt

